

Anträge

Inhaltsverzeichnis

S - Satzungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
S01	Satzungsänderungsantrag Ältestenrat Parteivorstand <i>angenommen</i>	2
S03	Satzungsänderungsantrag Aufstellung von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag Parteivorstand <i>angenommen</i>	2
S04	Satzungsänderungsantrag Ersatzvornahme Parteivorstand <i>angenommen</i>	2
S06	Satzungsänderungsantrag Mitgliederzahlen und Stichtag Parteivorstand <i>angenommen</i>	3
S07	Satzungsänderungsantrag Erwerb der Mitgliedschaft Parteivorstand <i>angenommen</i>	3
S08	Satzungsänderungsantrag Rechte und Pflichten der Mitglieder Parteivorstand <i>angenommen</i>	4
S09	Satzungsänderung Anerkennung bundesweiter Zusammenschlüsse Parteivorstand <i>angenommen</i>	4
S10	Satzungsänderung § 10 Geschlechterdemokratie, Absatz (1) Parteivorstand <i>angenommen</i>	4
S11	Satzungsänderungsantrag § 10 Geschlechterdemokratie, Absatz (2) Parteivorstand <i>angenommen</i>	5
S12	Satzungsänderungsantrag § 16 Zusammensetzung und Wahl des Parteitages, Absatz (2) Parteivorstand <i>angenommen</i>	5
S13	Satzungsänderung § 16 Zusammensetzung und Wahl des Parteitages, Absatz (6) Parteivorstand <i>angenommen</i>	5
S32neu	§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Parteivorstandes LV Rheinland-Pfalz <i>angenommen</i>	6

Antrag S01: Satzungsänderungsantrag Ältestenrat

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

§ 20 (7) Der Parteivorstand beruft **in jedem zweiten Kalenderjahr** als Konsultationsgremium einen Ältestenrat. Der Ältestenrat berät aus eigener Verantwortung oder auf Bitte des Parteivorstandes zu grundlegenden und aktuellen Problemen der Politik der Partei. Er unterbreitet Vorschläge oder Empfehlungen und beteiligt sich mit Wortmeldungen an der parteiöffentlichen Debatte.

Antrag S03: Satzungsänderungsantrag Aufstellung von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

§ 36 (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).

ändern in:

§ 36 (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung), ab 1.000 Mitgliedern im Landesverband in jedem Fall als besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung).

Antrag S04: Satzungsänderungsantrag Ersatzvornahme

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

Nach § 31 der Bundessatzung wird ein § 31a. wie folgt **eingefügt**:

(1) Der Parteivorstand kann mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder Beschlüsse von Landes- oder Kreisverbänden aufheben, die offensichtlich satzungs- oder gesetzeswidrig sind. Der Parteivorstand kann, soweit dies zur Regelung eines Zustandes erforderlich ist, den aufgehobenen Beschluss durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Der Parteivorstand kann mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder auch offensichtlich satzungs- oder gesetzeswidrig nicht gefasste Beschlüsse ersetzen.

(2) Vor einem Beschluss nach Abs. 1 ist der betroffene Landes- oder Kreisverband anzuhören und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Auf die Anhörung darf nur verzichtet werden, wenn eine Fortdauer des satzungs- oder gesetzeswidrigen Beschlusses zu einem schweren Schaden führen würde.

(3) Gegen einen Beschluss nach Abs. 1 kann der Bundesausschuss binnen eines Monats mit absoluter Mehrheit seiner gewählten Mitglieder Widerspruch einlegen. Legt der Bundes-ausschuss Widerspruch gegen einen Beschluss des Parteivorstandes nach Abs. 1 ein, entscheidet die Bundesschiedskommission.

(4) Gegen einen Beschluss nach Abs. 1 kann der betroffene Landes- oder Kreisverband das Schiedsverfahren auch insoweit durchführen, soweit er durch den angegriffenen Beschluss in seinem eigenen Handeln beeinträchtigt ist. Für solche Verfahren nach Satz 1 ist die Bundesschiedskommission zuständig.

Antrag S06: Satzungsänderungsantrag Mitgliederzahlen und Stichtag

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

Neuer §30 in der Bundessatzung, die anderen §§ verschieben sich in ihrer Nummerierung entsprechend:

§ 30 Mitgliederzahlen und Stichtag

(1) So in dieser oder einer anderen Satzung nicht explizit anders geregelt, ist bei allen Verweisen auf Mitgliederzahlen oder auf bestimmte Anteile von Mitgliedern immer der Mitgliederstand aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern per 31.12. des Vorjahres zugrunde zu legen.

Antrag S07: Satzungsänderungsantrag Erwerb der Mitgliedschaft

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

Satzungsänderung § 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Absatz (6) „Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.“

ändern in:

„Jedes Mitglied der Partei gehört dem Kreisverband an, in dem es mit dem ersten Wohnsitz gemeldet ist. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Kreisverband als den, des ersten Wohnsitzes, wird

sechs Wochen nach Anmeldung beim aufnehmenden Kreisverband wirksam, sofern dieser nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.“

Antrag S08: Satzungsänderungsantrag Rechte und Pflichten der Mitglieder

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

Satzungsänderung § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder,

Absatz (2) c) *Hinter* satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag

einfügen: ... im zuständigen Landesverband zu bezahlen,

Antrag S09: Satzungsänderung Anerkennung bundesweiter Zusammenschlüsse

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse, (2)

hinter „Abweichend davon kann der Bundesausschuss auch Zusammenschlüsse als bundesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. “

einfügen: „Über derartige Anerkennungen ist vom Bundesausschuss spätestens nach zwei Jahren erneut zu befinden.“

Antrag S10: Satzungsänderung § 10 Geschlechterdemokratie, Absatz (1)

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

hinter „Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenarien einzuberufen.“

einfügen:

Die Anerkennung des Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist Teil unseres Verständnisses

von Geschlechterdemokratie. Für die geschlechtsspezifischen Regelungen der Partei ist die hinterlegte Geschlechtsidentität im Mitgliederprogramm maßgeblich. Jedes Mitglied kann seinen Eintrag auf Wunsch ändern lassen. Eine Änderung wird sechs Wochen nach schriftlicher Mitteilung an den Bundesverband wirksam.

Antrag S11: Satzungsänderungsantrag § 10 Geschlechterdemokratie, Absatz (2)

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.

Wie folgt **ändern**:

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei ist Frauen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, nach jedem Redebeitrag, bei dem keine Frau gesprochen hat, das Wort zu erteilen.

Antrag S12: Satzungsänderungsantrag § 16 Zusammensetzung und Wahl des Parteitages, Absatz (2)

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens am 1. Oktober des Vorjahres statt und soll spätestens vier Wochen vor dem Parteitag stattfinden. Davon unbenommen bleibt, dass der Bundesausschuss auf Antrag des Parteivorstandes oder der Parteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann. beantragt werden in Satz 2 folgende

Streichungen: „findet frühestens am 1. Oktober des Vorjahres statt und“

Der Satz heißt dann: „Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl soll spätestens vier Wochen vor dem Parteitag stattfinden.“

Antrag S13: Satzungsänderung § 16 Zusammensetzung und Wahl des Parteitages, Absatz (6)

Antragsteller*in:	Parteivorstand
Status:	angenommen

Ersetzung: Das Wort „Divisorenverfahren“ durch „Höchstzahlverfahren“ **ersetzen**.

Am Ende des letzten Satzes in § 16 (6) wird angefügt: „..., sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes bestimmt.“

Antrag S32neu: § 19 Zusammensetzung und Wahl des Parteivorstandes

Antragsteller*in:	LV Rheinland-Pfalz
Status:	angenommen

(1) Der Parteivorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 26 vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher, für die / den das Vorschlagsrecht beim anerkannten Jugendverband nach § 11 liegt und eine Sprecherin oder ein Sprecher der Studierenden für die / den das Vorschlagsrecht beim anerkannten Studierendenverband nach § 11 liegt.

(2) Der Geschäftsführende Parteivorstand besteht aus zehn Mitgliedern, darunter:

- a) zwei Parteivorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,
- b) eine Bundesschatzmeisterin oder ein Bundesschatzmeister,
- c) eine Bundesgeschäftsführerin oder ein Bundesgeschäftsführer,
- d) eine stellvertretende Parteivorsitzende, ein stellvertretender Parteivorsitzender oder mehrere stellvertretende Parteivorsitzende.

Die genaue Zusammensetzung des Parteivorstandes bestimmt der Parteitag.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach a bis d werden durch den Parteitag, die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Parteivorstandes werden durch den Parteivorstand gewählt.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Parteivorstandes werden mit ihrer Wahl zugleich zu Mitgliedern des Bundesausschusses gewählt.

(4) Der Parteivorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Parteivorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Parteitag im darauffolgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Parteivorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Parteitages statt.

(5) Mitglieder der Partei DIE LINKE, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einer/einem Abgeordneten oder einer Fraktion der Partei

stehen, zeigen dies bei ihrer Kandidatur an.